Bayerischer
Landtag

6. Wahlperiode 24.04.2021 **Drucksache** VI/**XX**

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Einführung eines Bayerischen Lobbyregisters
(Bayerisches Lobbyregistergesetz - BayLobRegG)**

A) Problem
Transparenz ist in einer parlamentarischen Demokratie, wo der Gesetzgebungsprozess maßgeblich von Entscheidungen einzelner Abgeordneter abhängt, von immenser Bedeutung. Dieser Transparenz wird beispielsweise durch die Öffentlichkeit von Beratungen im Landtag gerecht.

Gleichwohl ist die Beeinflussung des Gesetzgebungsprozesses durch sog. Lobbyisten ebenso realer Bestandteil des Prozesses. Einzelne Branchen oder Unternehmen können durch Lobbyismus Einfluss auf die staatlichen Organe ausüben, etwa durch Stellungnahmen, persönliche Treffen, Schriftverkehr etc. Durch diesen Lobbyismus wird jedoch der Grundsatz der politischen Chancengleichheit zumindest beschnitten, da nicht alle natürlichen bzw. juristischen Personen gleiche Möglichkeiten haben, einen solchen Einfluss auf konkrete politische Vorhaben zu nehmen. Hieraus ergibt sich eine entsprechende Notwendigkeit zur Offenlegung ebendieser Lobbytätigkeiten. Gleiches wie für den Gesetzgebungsprozess an sich gilt auch für anderweitige Rechtsetzungsakte und Äußerungen, Handlungen, Unterlassungen, Veröffentlichungen usw. von legislativen und exekutiven Organen sowie der entsprechenden Amtsträgerinnen und Amtsträger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

B) Lösung
Nach dem Vorbild des vom Bundestag beschlossenen Lobbyregistergesetzes wird ein für den Freistaat Bayern gültiges Lobbyregistergesetz erlassen, um der fehlenden Transparenz beim Gesetzgebungsverfahren bezüglich politischer Interessensvertreterinnen und -vertreter entgegenzutreten. Hieraus resultieren Registrierungspflichten für politische Interessensvertreter und Interessensvertreterinnen und die Verpflichtung zur Offenlegung der sog. legislativen Fußspur, wodurch die Einwirkung einzelner Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter verschiedener Branchen nachvollzogen werden kann.

C) Alternativen
Keine.

D) Kosten
Die Kosten für den Freistaat belaufen sich auf die Ausgaben für die Besoldung der oder des Landesbeauftragten für politische Interessensvertretung (Besoldungsgruppe B9), sowie deren oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weiters entstehen

Kosten in nicht abschätzbarem Maße für die Wartung und Instandhaltung der technischen Infrastruktur.

Gesetzentwurf

zur Einführung eines Bayerischen Lobbyregisters
(Bayerisches Lobbyregistergesetz – BayLobRegG)

Kapitel 1
Allgemeiner Teil

Art. 1
Ziel und Geltungsbereich des Gesetzes

[1]Ziel dieses Gesetzes ist die öffentliche Kontrolle von politischen Entscheidungsprozessen und die Steigerung der Transparenz der Rechtsetzung des Freistaates Bayern. [2]Es regelt dabei die Verpflichtung zur Offenlegung von Tätigkeiten der politischen Einflussnahme auf Entscheidungen des Freistaates Bayern sowie Registrierungs- und Verhaltenspflichten für politische Interessensvertreterinnen und -vertreter.

Art. 2
Begriffsbestimmungen

(1) Eine Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede juristische oder natürliche Person.

(2) Funktionstragende im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Mitglieder des Landtages und ihre Mitarbeiter;
2. Mitarbeiter der Landtagsfraktionen;
3. Mitarbeiter der Landtagsverwaltung;
4. Mitglieder der Staatsregierung und ihre Mitarbeiter;
5. Mitarbeiter der Landesbehörden und
6. Mitglieder von Institutionen, deren Mitglieder der Bund oder der Freistaat Bayern bestimmt oder Mitbestimmt, sowie ihre Mitarbeiter.

sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitglieder der Verwaltung.

Kapitel 2
Registrierungspflicht

Art. 3
Registrierungspflicht

(1) [1]Einer Registrierungspflicht in einem öffentlichen Register unterliegt jene Person, die durch schriftliche, mündliche, fernmündliche oder elektronische Kontaktierung von Funktionstragenden eine Information, eine Stellungnahme, ein

Gutachten, einen Vorschlag oder eine Empfehlung übermittelt, welche einen inhaltlichen Bezug aufweist

1. zur Initiierung, Ablehnung, Vorbereitung oder Formulierung
   a) des Entwurfs eines Gesetzes oder eines sonstigen Rechtsetzungsaktes durch Abgeordnete des Landtages oder der Staatsregierung,
   b) einer Haushalts- oder Finanzvorlage oder
   c) der Vorlage einer Fraktion des Landtages, die als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt werden kann, oder einer entsprechenden Vorlage zu solchen Verhandlungsgegenständen;
2. zu Entscheidungen des Landtages oder der Staatsregierung über die Einsetzung eines Fach- oder Untersuchungsausschusses oder eines sonstigen Gremiums, die Berufung seiner Mitglieder oder die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Gremien;
3. zu der Vorbereitung und Ausarbeitung von Handlungen und Äußerungen durch Funktionstragende, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sein sollen.

[2]Der Registrierungspflicht unterliegt ebenso jene Person die einen Dritten zu einer in Absatz 1 genannten Tätigkeit beauftragt.

(2) [1]Darüber hinaus unterliegt einer Registrierungspflicht jede Person, die eine entgeltliche Dienstleistung zur inhaltlichen Vorbereitung einer gemäß Absatz 1 oder 2 registrierungspflichtigen Tätigkeit erbringt, insbesondere durch die entsprechende Erstellung einer Stellungnahme, eines Gutachtens oder eines Vorschlags zur Übermittlung an Funktionstragende. [2]Dies gilt auch für eine zu diesem Zweck erbrachte entgeltliche Dienstleistung durch Einholung oder Aufarbeitung von Informationen oder die Erarbeitung von Strategien.

(3) Registrierungspflichtig sind auch juristische Personen des Privatrechts, wenn Funktionstragende mit mehr als 25 000 Euro beteiligt sind oder deren nahe Verwandschaft (3. Grad) mit mehr als 25 000 Euro beteiligt ist und das Unternehmen staatliche finanzierte Aufträge oder Fördermittel von über 15 000 Euro pro Kalenderjahr erhält.

Art. 4
Ausnahme von der Registrierungspflicht

(1) Ausgenommen von der Registrierungspflicht nach Art. 3 Absatz 1 ist jede Person, deren Einnahmen oder Ausgaben für registrierungspflichtige Tätigkeiten einschließlich deren inhaltlichen, administrativen und organisatorischen Vorbereitung und Nachbereitung unterhalb von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer pro Geschäftsjahresquartal liegen.

(2) [1]Von der Registrierungspflicht ausgenommen ist weiter jede Person, die Dritte zu einer registrierungspflichtigen Tätigkeit beauftragt hat, sofern die jeweiligen Auftragnehmenden hieraus nicht den Wert von über 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer pro Geschätfsjahresquartal erzielen. [2]Liegt der Wert darüber, so gilt die Ausnahme von der Registrierunsgpflicht sowohl für Auftraggeber, also auch für Auftragnehmer nicht.

(3) Weiters von der Registrierungspflicht ausgenommen sind

a) ausländische, inländische oder zwischenstaatliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger einschließlich Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Europäischen Union, soweit diese in Ausübung ihres Mandates tätig werden;
b) ausländische, inländische oder zwischenstaatliche öffentliche Amtsträgerinnen und Amtsträger einschließlich Amtsträgerinnen und Amtsträger der Europäischen Union oder sonstige staatliche oder zwischenstaatliche öffentliche Funktionstragende, soweit diese in Ausübung ihrer Amtsaufgaben oder in ihrer Funktion tätig werden;
c) kommunale Spitzenverbände;
d) die Wahrnehmung außenpolitischer Interessen im diplomatischen oder konsularischen Verkehr;
e) Tätigkeiten in Erbringung einer Dienstleistung, die in Auftrag gegeben wurden durch
   aa) inländische öffentliche Amtsträgerinnen oder Amtsträger einschließlich Amtsträgerinnen oder Amtsträger der Europäischen Union in Wahrnehmung ihrer Amtsaufgaben oder
   bb) sonstige inländische politische Funktionstragende in Ausübung ihres Aufgabenbereichs oder
   cc) inländische Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger einschließlich Mandatsträgerinnen oder Mandatsträgern der Europäischen Union in Ausübung ihres Mandats;
f) Tätigkeiten von ausländischen Zivilrechtsorganisationen, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei einer Registrierung politische Verfolgung droht;
g) Tätigkeiten der Parteien nach dem Gesetz über die politischen Parteien (PartG);
h) die Wahrnehmung oder Vertretung der rechtlichen Interessen einer Partei oder eines Beteiligten im Zusammenhang mit einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren;
i) Tätigkeiten zum Zweck der Presse- und Massenmedienberichterstattung;
j) die Veranstaltung oder Teilnahme an öffentlichen Versammlungen und Aufzügen;
k) Tätigkeiten, durch die sich jemand in Einzelfällen alleine oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit einer Petition an Behörden oder die Volksvertretung wendet;
l) Tätigkeiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen in Zusammenhang mit Tarifverhandlungen;
m) Meinungsäußerungen, Tatsachenbehauptungen oder sonstige Äußerungen, die zur Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind und ausschließlich durch entsprechende Massenkommunikationsmedien publiziert werden und
n) die Teilnahme an einer förmlichen Anhörung auf Veranlassung der Staatsregierung oder des Landtages.

Kapitel 3
Pflichten der Registrierungspflichtigen

Art. 5
Interessenerklärung

(1) [1]Vor einer förmlichen Anhörung im Sinne des Art. 4 Absatz 3 Buchstabe n hat jede und jeder teilnehmende externe Sachverständige eine Erklärung über ihre oder seine unmittelbaren und mittelbaren Interessen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Anhörung abzugeben. [2]Die Erklärung ist bei einer Veröffentlichung seiner Teilnahme oder seiner Stellungnahme im erkennbaren Zusammenhang mit dieser ebenso bekanntzugeben.

(2) Die Abgabe einer Interessenerklärung entfällt, wenn Sachverständige in Vertretung eines bereits im öffentlichen Register eingetragenen Verbandes oder einer sonstigen Körperschaft an der Anhörung teilnehmen.

(3) Von Absatz 1 ausgenommen sind Anhörungen in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

(4) [1]Den Gesetzesvorlagen der Staatsregierung, der Fraktionen des Landtages und der Landtagsabgeordneten ist eine Auflistung der Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen sowie der Sachverständigen beizufügen, deren Stellungnahmen bei der Erstellung und Erarbeitung berücksichtigt wurden oder anderweitig Einfluss auf den Antrag genommen haben (legislativer Fußabdruck). [2]Die Auflistung und die jeweiligen Stellungnahmen bzw. die Art und den Umfang ihrer Einflussnahme sind maschinenlesbar, durchsuchbar und den Gesetzesvorlagen zugeordnet im Internet zu veröffentlichen.

Art. 6
Angaben im Register

Zur Eintragung in das öffentliche Register haben die registrierungspflichtigen Personen hinsichtlich der entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübten Tätigkeit die folgenden Angaben zu machen:

1. den generellen Tätigkeitsbereich sowie Tätigkeitsgebiete in Bezug auf die registrierungspflichtige Tätigkeit;
2. Tätigkeit innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung, des Landtages, der Landesregierungoder als politische Beamte;
3. Sofern es sich bei der registrierungspflichtigen Person gemäß Art. 1 Absatz 1 um eine juristische Person handelt:
   a) Namen der Angestellten und Organmitglieder, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung, des Bayerischen Landtages oder der Bayerischen Staatsregierung oder als politische Beamte tätig waren;
   b) Anzahl der an registrierungspflichtigen Tätigkeiten beteiligten Angestellten;

c) mit einer registrierungspflichtigen Tätigkeit beauftragte Dritte;
d) Namen der in leitender Funktion für die registrierungspflichtige Tätigkeit zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
e) Namen der registrierungspflichtigen Angestellten und Organmitglieder, unter Angabe der jeweiligen Zuständigkeit;

4. Beschreibung der jeweiligen registrierungspflichtigen Tätigkeit unter Angabe des politischen Themenfeldes oder rechtlichen Regelungsbereichs, der hierzu bekannten amtlichen Geschäftszeichen und etwaigen Drucksachennummern.Bei einer Beauftragung Dritter sind jeweils vom Auftraggebenden als auch von Auftragnehmenden die entsprechenden Angaben über die in Ausführung des Auftrags ausgeübte registrierungspflichtige Tätigkeit aufzuführen:
5. Namen und Geschäftsanschrift Dritter, die mit einer registrierungspflichtigen Tätigkeit nach Art. 3 Absatz 1 und/oder Absatz 3 beauftragt wurden, sowie die Höhe der hierfür als Vergütung im vorangegangenen Quartal geleisteten Zahlungen oder sonstigen erbrachten geldwerten Leistungen;
6. Name und Geschäftsanschrift Dritter, die einen Auftrag zu einer registrierungspflichtigen Tätigkeit erteilt haben sowie die Höhe der steuerlichen Einnahmen, die im vorangegangenen Quartal aus dieser Tätigkeit erzielt wurden;
7. Die Höhe der Aufwendungen, die im vorangegangenen Quartal zum Zweck der registrierungspflichtigen Tätigkeiten einschließlich deren Vorbereitung oder Nachbereitung insgesamt aufgewendet wurden, ist anzugeben;
8. Die Höhe der steuerlichen Einnahmen, die im vorangegangenen Quartal aus registrierungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter insgesamt erzielt wurden, ist anzugeben.

Art. 7
Fristen

(1) Die Angaben zu Art. 6 Nummer 1, 2 und 3 sind bei einer registrierungspflichtigen Tätigkeit, die als Dienstleistung für Auftraggebende erbracht werden, innerhalb von zwei Wochen nach Zustandekommen des Auftragsverhältnisses durch Annahme des Auftrages zur Eintragung der oder dem Landesbeauftragen für politische Interessenvertretung bekanntzugeben.

(2) Im Übrigen sind Angaben zu Art. 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme einer der Registrierungspflicht unterliegenden Tätigkeit zur Eintragung der oder dem Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung bekanntzugeben.

(3) Die Angaben zu Art. 6 Nummer 4, 5 und 6 sind innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme einer der Registrierungspflicht unterliegenden Tätigkeit zur Eintragung der oder dem Landesbeauftragten bekanntzugeben.

(4) Die Angaben zu Art. 6 Nummer 7 und 8 sind für jedes Kalenderquartal bis zum Ende des jeweils nachfolgenden Kalenderquartals der oder dem Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung bekanntzugeben.

(5) [1]Ist die Bekanntgabe der in Art. 6 genannten Pflichtangaben aus berechtigten Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, kann die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung eine angemessene Fristverlängerung gewähren. [2]Dies ist im Interessenvertretungregister entsprechend einzutragen.

(6) Unrichtige Angaben sind entsprechend den Fristenregelungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu berichtigen, nachdem der zur Bekanntgabe Verpflichtete von der Unrichtigkeit Kenntnis erlangt hat. Die Fristen zur Verbesserung der Angaben gelten gemäß den Absätzen 1 bis 4.

(7) Eintragungserhebliche Änderungen sind entsprechend den vorstehenden Bestimmungen bekannt zu geben und im Interessensvertretungsregister entsprechend zu vermerken.

Art. 8
Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten

Erlangt eine oder ein zur Bekanntgabe Verpflichtete oder Verpflichteter Kenntnis über die Unrichtigkeit einer bereits frist- und formgerecht bei der oder dem Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung bekanntgegebenen Angabe, hat sie oder er dies unverzüglich der oder dem Landesbeauftragten schriftlich anzuzeigen.

Art. 9
Hinweis- und Benachrichtigungspflichten

(2) [1]Registrierungspflichtige Auftragnehmende haben Auftraggebende auf die mit dem Auftrag verbundenen Bekanntgabepflichten zur Eintragung in das Interessenvertretungsregister gemäß Art. 3 Absatz 2 dieses Gesetzes hinzuweisen. [2]Ebenso haben Arbeitgeber die Angestellten über die im Rahmen des Anstellungsverhältnisses ausgeübten registrierungspflichtigen Tätigkeiten und die damit verbundenen Bekanntgabepflichten aufzuklären.

(2) Werden personenbezogene Daten von Angestellten oder Dritten zur Eintragung in das Interessenvertretungsregister gegenüber der oder dem Landesbeauftragten bekannt gegeben, so hat der Bekanntgebende den Betroffenen hiervon und über den Inhalt der übermittelten Daten zu benachrichtigen.

Kapitel 4
Vorgaben an die oder den Landesbeauftragten für politische Interessensvertretung

Art. 10
Registergestaltung

(1) [1]Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung führt durch elektronische Datenverarbeitung ein öffentliches Register, in das die notwendigen Angaben einzutragen sind. [2]Die Eintragungen sind elektronisch und in geeigneter Form fortlaufend auf der Internetseite des Bayerischen Landtages zu veröffentlichen. [3]Die Daten müssen hierbei leicht auffindbar, maschinell nach Suchkriterien und in Tabellenform als Datei in mehreren gängigen Formaten abrufbar und druckbar sein. [4]Die Eintragungen müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden. [5]Bei Änderungen veröffentlichter Eintragungen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.

(2) Der Zugang zu dem Interessenvertretungsregister gemäß Absatz 1 wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt und in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.

(3) [1]Die einzutragenden Daten sind der oder dem Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung elektronisch zur Eintragung auf eine solche Art bekanntzugeben, die eine Authentifizierung vorsieht. [2]Die oder der Landesbeauftragte hat die Daten nach Prüfung zur Aufnahme in das Register freizugeben oder deren Aufnahme mit Bescheid abzulehnen, wenn die bekanntgegebenen Daten nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen oder die Eintragung unzulässig ist.

(4) Regelungen in anderen Vorschriften auf Zugang zu amtlichen Informationen bleiben hiervon unberührt.

Art. 11
Prüfung der Angaben

(1) Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung prüft die Angaben im Rahmen seiner Möglichkeiten auf formale und inhaltliche Richtigkeit und stellt fest, ob die Angaben den Vorschriften des Art. 6 entsprechen.

(2) Liegen der oder dem Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in einer Bekanntgabe enthaltenen Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder gegen eine Verpflichtung zur Bekanntgabe verstoßen wurde, gibt dieser der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) Darüber hinaus hat die oder der Betroffene der oder dem Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung auf Verlangen die für die Prüfung der Angaben oder der Erfüllung der Verpflichtung zur Bekanntgabe erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen.

(4) Der oder die Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung kann von der oder dem Betroffenen die Bestätigung der Richtigkeit der Stellungnahme oder der erteilten Auskünfte verlangen

1. durch die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung oder
2. durch Wirtschaftsprüferinnen oder -prüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihre oder seine vereidigten Buchprüferinnen oder -prüfer oder Buchprüfungsgesellschaft, soweit Einnahmen und Ausgaben oder sonstige rechnungsrelevante Angaben betroffen sind.

(5) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme oder Auskunft die der oder dem Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten der in der Bekanntgabe enthaltenen Angaben oder den Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Bekanntgabe nicht aus, ist die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung befugt, zum Zwecke der Prüfung Grundstücke und Geschäftsräume des Betroffenen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die erforderlichen geschäftlichen Unterlagen oder sonstige dienstliche Aufzeichnungen des Eingetragenen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen.

(6) Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Die Absätze 1 bis 2 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine registrierungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird und diese bisher nicht zur Eintragung in das Register durch den hierzu Verpflichteten bekannt gegeben wurde.

(8) [1]Nach Abschluss des Verfahrens erlässt die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung einen Bescheid, in dem gegebenenfalls Unrichtigkeiten der Bekanntgabe oder ein Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Bekanntgabe festgestellt werden. [2]Dies ist im Interessenvertretungregister entsprechend einzutragen.

Kapitel 5
Beschwerden und Verstöße

Art. 12
Beschwerden

(1) Jede Person hat das Recht auf Beschwerde bei der oder dem Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung, soweit diese glaubhaft geltend machen kann, dass die Eintragung im Interessenvertretungsregister ihre personenbezogenen Daten betrifft.

(2) [1]Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung hat über die Behandlung der Beschwerde zu entscheiden und, soweit die Beschwerde für begründet erachtet wird, ihr abzuhelfen. [2]Beschwerdeführende sind über die Möglichkeiten des Rechtsbehelfs, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch zu belehren.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden.

Art. 13
Veröffentlichung von Verstößen gegen die Registrierungspflicht

(1) [1]Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung hat einen Verstoß gegen eine Verpflichtung nach den Art. 6, 7 und 8 unter Offenlegung der Identität der Betroffenen im Register zu veröffentlichen. [2]Die Anmerkung über den Verstoß gegen eine Verpflichtung wird nach zehn Jahren aus dem Register gelöscht.

(2) [1]Die Veröffentlichung muss bei einem Verstoß gegen die Art. 6, 7 und 8 vorher schriftlich angedroht werden. [2]Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb der dem Pflichtigen die Erfüllung billigerweise zugemutet werden kann. [3]Die Androhung ist zuzustellen. [4]Bei einer fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen hat die angedrohte Veröffentlichung zu unterbleiben. [5]Wird die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt, so ordnet die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung die Veröffentlichung durch Eintragung in das öffentliche Interessenvertretungsregister an. [6]Die Veröffentlichung erfolgt gemäß der Anordnung der oder des Landesbeauftragten.

(3) [1]Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung oder Unterlassung aufgegeben wird. [2]Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn die sofortige Veröffentlichung angeordnet oder den Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(4) Gegen die Entscheidung über die Veröffentlichung sind Widerspruch und Anfechtungsklage zulässig.

Art. 14
Vorteilsabschöpfung

(1) Haben Auftragnehmende in Ausführung eines Auftrages zu einer der Registrierungspflicht unterliegenden Tätigkeit vorsätzlich gegen eine Verpflichtung nach den Art. 6, 7 oder 8 schwerwiegend oder nachhaltig verstoßen, soll die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung die Abschöpfung des aus diesem Auftrag erlangten wirtschaftlichen Vorteils anordnen und den Auftragnehmenden die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(2) [1]Absatz 1 gilt nicht, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Festsetzung der Geldbuße, Anordnung des Verfalls oder Schadenersatzleistungen abgeschöpft ist.

[2]Soweit Auftragnehmende Leistungen nach Satz 1 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringen, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

(3) Wäre die Durchführung einer Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden.

(4) [1]Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. [2]Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.

Art. 15
Unzulässigkeit von Erfolgshonoraren

[1]In einem Vertrag über die Erbringung einer registrierungspflichtigen Tätigkeit nach Art. 3 Absaz 1 Satz 1 darf keine Vergütung festgelegt werden, die vom Ausgang der in Art. 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten, Äußerungen oder Handlungen der Funktionstragenden abhängig ist (Erfolgshonorar). [2]Wird dennoch ein Erfolgshonorar vereinbart, gilt der Erfolgt als nicht eingetreten.

Art. 16
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Art. 6 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. entgegen Art. 7 eine Angabe nicht fristgerecht macht,
3. entgegen Art. 8 Absatz 1 handelt,
4. seiner Hinweis- und Benachrichtigugnspflicht gemäß Art. 11 nicht nachkommt oder
5. entgegen Art. 15 ein Erfolgshonorar vereinbart.

(2) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 verjährt nach fünf Jahren.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung.

Art. 17
Geldbußen

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen

1. von Art. 16 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro;
2. von Art. 16 Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Euro;
3. von Art. 16 Absatz 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro;
4. von Art. 16 Absatz 1 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro;

5. von Art. 16 Absatz 1 Nummer 5 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(2) [1]Gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung kann über Absatz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 eine Geldbuße von bis zu fünf vom Hundert und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 3 eine Geldbuße von bis zu zehn vom Hundert des im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung. [2]Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden. [3]Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen.

(3) [1]Bei der Zumessung der Geldbuße findet § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der Maßgabe Anwendung, dass der wirtschaftliche Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, durch die Geldbuße nach Absatz 3 abgeschöpft werden kann. [2]Dient die Geldbuße allein der Ahndung, ist dies bei der Zumessung entsprechend zu berücksichtigen.

(4) [1]Im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen sind zu verzinsen; die Verzinsung beginnt zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides. [2]§ 288 Absatz 1 Satz 2 und § 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße, insbesondere für die Feststellung der Bußgeldhöhe, festlegen.

Kapitel 6
Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessensvertretung

Art. 18
Jährlicher Bericht

(1) [1]Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung erstattet für das Kalenderjahr dem Landtag jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht) über seine Tätigkeiten in Umsetzung dieses Gesetzes und den Stand der Registrierungen. [2]Dieser Bericht wird als Landtagsdrucksache veröffentlicht. [3]Darüber hinaus sind für die Veröffentlichung des Berichts die Vorschriften des Art. 11 Absatz 1 und 2 entsprechend anwendbar. [3]Die Veröffentlichung des Jahresberichts hat bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen.

(2) Die oder der Landesbeauftragte kann auf Antrag jederzeit einem gegebenenfalls hierfür einzurichtenden Ausschuss des Landtages Einzelberichte vorlegen und ist zur Vorlage eines Einzelberichtes verpflichtet, wenn er

1. auf Beschluss des Landtages,
2. auf Beschluss des Ausschusses oder

3. von der Staatsregierung

dazu aufgefordert wird.

Art. 19
Wahl der oder des Landesbeauftragten für politische Interessensvertretung

(1) [1]Der Bayerische Landtag wählt ohne Aussprache auf Vorschlag der Staatsregierung die oder den Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung mit einfacher Mehrheit. [2]Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. [3]Die oder der Gewählte ist von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten zu ernennen.

(2) [1]Die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten beträgt drei Jahre. [2]Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl zur oder zum Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung hat die sofortige Niederlegung aller Ämtern zur Folge, die sie oder ihn zu Funktionstragender oder Funktionstragendem im Sinne des Art. 2 Absatz 2 macht.

(4) [1]Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Freistaat Bayern in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. [2]Sie oder er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(5) [1]Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung ist eine oberste Landesbehörde. [2]Der Dienstsitz ist München. [3]Die Beamtinnen und Beamten der oder des Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung sind Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern.

(6) [1]Die oder der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung wahr, wenn die oder der Landesbeauftragte an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder wenn ihr oder sein Amtsverhältnis endet und sie oder er nicht zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet ist. [2]Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Amtszeit der oder Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung beginnt mit der Wahl gemäß Absatz 1 und endet mit Ablauf der Amtszeit gemäß Absatz 2 oder der Entlassung. [2]Die oder der Landesbeauftragte für politische Interessenvertretung führt die Geschäfte auch im Falle der Entlassung oder nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort.

(8) Eine Entlassung der oder des Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung erfolgt durch den Landtag, welcher diese mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Art. 20
Rechte und Pflichten der oder des Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung

(1) [1]Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung darf neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. [2]Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. [3]Ehrenamtliche Tätigkeiten bei registrierungspflichtigen Organisationen sind ebenso ausgeschlossen.

(2) [1]Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung hat dem Präsidium des Bayerischen Landtages Mitteilung über Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. [2]Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages entscheidet über die Verwendung der Geschenke. [3]Sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.

(3) [1]Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung ist berechtigt, über Personen, die ihr oder ihm in ihrer oder seiner Eigenschaft als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. [2]Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Landesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts die oder der Landesbeauftragte entscheidet. [3]Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Landesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihr oder ihm nicht gefordert werden.

(4) [1]Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung ist, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. [3]Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt; wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung der oder des amtierenden Landesbeauftragten erforderlich. [4]Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. [5]Für die oder den Landesbeauftragten und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 93, 97, 105 Absatz 1, § 111 Absatz 5 in Verbindung mit § 105 Absatz 1 sowie § 116 Absatz 1 der Abgabenordnung nicht. [6]Satz 5 findet keine Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Steuerverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben der oder des Auskunftspflichtigen oder der für sie oder ihn tätigen Personen handelt. [7]Stellt die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung einen Datenschutzverstoß fest, ist sie oder er befugt, diesen anzuzeigen und den Betroffenen hierüber zu informieren.

(5) Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung darf als Zeugin oder Zeuge aussagen, es sei denn, die Aussage würde

1. dem Wohle des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland Nachteile bereiten, insbesondere Nachteile für die Sicherheit oder
2. Grundrechte verletzen.

(6) Betrifft die Aussage laufende oder abgeschlossene Vorgänge, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Staatsregierung zuzurechnen sind, darf die oder der Landesbeauftragte nur im Benehmen mit der Staatsregierung aussagen.

(7) [1]Die oder der Landesbeauftragten für politische Interessenvertretung erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der Besoldungsgruppe B 9 entsprechend der Anlage 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. [2]Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter und das Bayerische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter sind entsprechend anzuwenden.

Kapitel 5
Schlussbestimmungen

Art. 21
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2022.